

## **Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –**

### **Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 18. Juli 2018**

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**  
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising  
zum 1. August 2018
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L))**  
hier: Arbeitgeberfinanzierter Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung als Arbeitgeber-Höherversicherung in der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden  
zum 1. August 2018
- **ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)**  
hier: Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B um eine zur Pensionskasse der Caritas VVaG alternative Zusatzversorgung  
rückwirkend zum 1. Mai 2018

---

**ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religions-  
lehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**  
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte  
in der Erzdiözese München und Freising

**Artikel 1**  
Änderung des ABD Teil A, 2.6.

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu § 8 wird das Datum „31.08.2018“ durch das Datum „31.08.2019“ ersetzt.

**Artikel 2**  
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

---

# **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L))**

**hier: Arbeitgeberfinanzierter Aufbau einer zusätzlichen  
Altersversorgung als Arbeitgeber-Höherversicherung  
in der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen  
Gemeinden**

## **Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften nach Absatz 6 oder 7, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat und denen auf Grund der Änderung des Art. 40 BaySchFG zum 01.01.2006 eine Zusage nach Art. 40 Abs. 1–4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung nicht erteilt wurde, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. <sup>2</sup>Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des zusatzversorgungs- pflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. <sup>3</sup>Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

---

Protokollnotiz zu Absatz 7a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. 1Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. 2D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. 3Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

## Artikel 2

### Änderungen des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) 1Bei Lehrkräften nach Absatz 6, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. 2Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. 3Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

Protokollnotiz zu Absatz 6a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. 1Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. 2D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. 3Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

---

### **Artikel 3**

#### Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften nach Absatz 6, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden. <sup>2</sup>Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. <sup>3</sup>Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

Protokollnotiz zu Absatz 6a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. <sup>1</sup>Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. <sup>2</sup>D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. <sup>3</sup>Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

### **Artikel 4**

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

---

**ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)**

**hier: Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B um eine zur Pensionskasse der Caritas VVaG alternative Zusatzversorgung**

**Artikel 1**

Änderung des ABD Teil D, 10 b.

Das ABD Teil D, 10 b. wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

1Ist abweichend von § 3 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt stattdessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. 2Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) § 8a ABD Teil D, 10 b. tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

---

---

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München  
Auflage 13.000